

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
0	Überarbeitung des Fragenkatalogs	ed	Parallel zur Richtlinienüberarbeitung wäre auch die Überarbeitung aller in der TRVB genannten Fragenkataloge zu empfehlen, um mit dem Inkrafttreten der überarbeiteten TRVB auch gleich überarbeitete und dem aktuellen Stand (OIB, Begriffe, Normen, etc.) angepasste Fragen an die Kurseilnehmer evident zu haben		Wurde gemacht
0	Inkrafttreten der Neuausgabe	ed	Um den von der Anerkennungskommission bereits anerkannten Ausbildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Änderungen in dieser Richtlinie einzustellen, wird eindringlich ersucht, den Inkrafttretenszeitpunkt dieser Richtlinie ausreichend weit nach ihrem Erscheinen anzusetzen und diesen Zeitpunkt auch konkret anzugeben. Es müssen nämlich Inhalte aus Vorträgen und Skripten angepasst werden.	Frühestens 3 Monate nach der Veröffentlichung (nicht Beschlussfassung) dieser neuen TRVB 117 O (Printversion und online bzw. elektronische Version) sollte der Zeitpunkt des formellen Inkrafttretens erfolgen	Angenommen, aber 6 Monate; neuer eigener Punkt: Übergangsbestimmungen
0	Achtung Fußzeile: TRVB 117 O 2018			Korrektur auf 2023	ja

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
0	Allgemein - Rechtschreibung	ed	Bitte wenn in der Überarbeitung der TRVB die Rechtschreibung gem. der Reform 2006 zur Anwendung gelangt (z.B. „dass“ anstatt „daß“)	Rechtschreibung genau mehrfach prüfen und prüfen lassen	Abgelehnt; wir bleiben bei der alten Rechtschreibung
0	Allgemein: Abkürzungen, speziell bei Fachbegriffen, möglichst vermeiden - Lesbarkeit für „Nicht-Experten“	ed	„BSB“, „BSW“, „BSG“ sind für Brandschutz-Sachverständige gängige Begriffe. Nicht aber für viele andere Leser dieser Richtlinie. Es wird daher empfohlen, die für Experten gängigen Abkürzungen lediglich im Klammerausdruck nach dem vollständig ausgeschriebenen Fachbegriff einzusetzen - also der Brandschutzbeauftragte (BSB)...	keine alleine stehenden Abkürzungen in Fließtexten einsetzen, sondern jeweils den vollständigen Fachbegriff und die Abkürzung in einem Klammerausdruck.	Teilweise angenommen; beim 1. Vorkommen ja, dann nicht mehr
1	Hinweis: Gemäß AstV ist für die Ausbildung zum BSB eine	ed	Wort „Hinweis“ streichen.  Ohne zwischen „richtig“ und „falsch“ im Zusammenhang mit der Verwendung von Abkürzungen entscheiden zu wollen, würde anstelle der Abkürzungen bereits zu Beginn einer Richtlinie der jeweils voll ausgeschriebene Begriff verständlicher sein (nicht jeder Leser der TRVB ist „vom Fach“)	<del>Hinweis:</del> Gemäß <b>den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Arbeitnehmerschutz, im Speziellen der Arbeitsstättenverordnung (AstV)</b> <del>AstV</del> ist für die Ausbildung zum <b>Brandshcutzbeauftragten (BSB)</b> eine mindestens 16-stündige Ausbildung <b>vorgesehen erforderlich</b> . Aus Erfahrung sowie <del>auf Grund</del> <b>aufgrund</b> der immer komplexeren Bauweisen, <del>und</del> technischen Brandschutzeinrichtungen und der gängigen Rechtsprechung in Bezug auf <b>Zuständigkeit/Verantwortlichkeit</b> , erscheint diese Zeit für eine umfassende Ausbildung nicht ausreichend, weshalb die gesetzliche <b>mindestens vorgesehene</b>	Hinweis: abgelehnt 1. Absatz angenommen 2. Absatz: angenommen

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				<p>Mindestzeitvorgabe <b>Ausbildungszeit gemäß</b> in dieser Richtlinie überschritten wird.</p> <p>Hinweis: Diese TRVB regelt die österreichweit gleichartige Ausbildung von Brandschutzorganen und soll mit Hilfe des Brandschutzpasses ein Gütesiegel für Brandschutzorgane schaffen. Gleichzeitig dient die „Anerkennung von Ausbildungsinstitutionen“ als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen dieser TRVB.</p>	
1	<p>Allgemein: Gleichbehandlung von Männern und Frauen</p> <p>(ohne in die Kerbe des aktuellen „Genderwahns“ schlagen zu wollen)</p>	ed	<p>Bei der TRVB 117 O handelt es sich um eine stark personenbezogene Richtlinie. Es sollte daher bereits zu Beginn ein Hinweis auf die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen, um bei allen personenbezogenen Bezeichnungen nicht auf eine Hälfte der Beauftragten zu vergessen.</p>	<p>Im Interesse der leichteren Lesbarkeit/Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie gleichwohl für beiderlei Geschlecht.</p>	<p>Abgelehnt, laut Auskunft ASI nicht zulässig;</p>
1.1	<p>Zweck dieser Richtlinie ist es, für Brandschutzorgane - Brandschutzwarte (BSW), Brandschutzbeauftragte (BSB), Brandschutzgruppen (BSG) und Interventionsdienste (IVD) - Ausbildungskriterien festzulegen, um die</p>	ed	<p>Umformulierung / Konkretisierung</p>	<p>Zweck dieser Richtlinie ist es, für Brandschutzorgane <b>wie</b> Brandschutzwarte (BSW), Brandschutzbeauftragte (BSB), Brandschutzgruppen (BSG) und Interventionsdienste (IVD) <b>eine österreichweit angemessene und einheitliche Ausbildungskriterien</b> festzulegen, um <b>die Ausbildungsqualität im Sinne des gebotenen betrieblichen Brandschutzes sicherzustellen. Es soll</b></p>	<p>angenommen</p>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes im Sinne der TRVB 119 O bzw. TRVB 114 S wahrnehmen zu können sowie jedenfalls den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung Genüge zu tun.			damit gewährleistet werden, dass die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes im Sinne der TRVB 119 O und der TRVB 114 S durch die Ausbildungseinrichtungen zuverlässig vermittelt und durch die Brandschutzorgane wahrgenommen werden können. Durch die Ausbildungen nach dieser Richtlinie werden die nach den Arbeitnehmerschutzbestimmungen gesetzlich vorgesehenen Mindeststandards jedenfalls erfüllt.	
1.1	Neben der erforderlichen Ausbildung der oben angeführten Brandschutzorgane, legt diese Richtlinie auch Ausbildungsniveaus für Kurse fest, welche nicht zwingender Bestandteil der Ausbildung der Brandschutzorgane sind. Diese Kurse sind Ausbildungen für Anforderungen, welche in anderen TRVBs gestellt werden.	ed	Umformulierung / Konkretisierung	In dieser TRVB werden zudem Ausbildungsstandards über die gesetzlich vorgesehene Ausbildung von Brandschutzorganen hinaus behandelt. Diese Kurse sind überwiegend Ausbildungen, die sich aus Anforderungen bestimmter anderer TRVBs ergeben (z.B. TRVB 104 O - Brandgefahren bei Feuer- und Heißenarbeiten, „S“-TRVBs für Betreuer von technischen Brandschutzeinrichtungen, Fachkräfte, etc.).	Abgelehnt, S-TRVB Kurse sind nicht gemeint, die sind jedenfalls Pflicht
1.2	Diese Richtlinie gilt als Standard für die Ausbildung von Personen, welche mit Aufgaben des Brandschutzes befasst sind.	ed	Umformulierung / Konkretisierung	Diese Richtlinie gilt als Standard für die Ausbildungsinhalte jener Seminare, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bundesrecht und Landesrecht) sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach TRVB 119 O - Organisatorischer Brandschutz und TRVB 114 S durch Brandschutzorgane vorgesehen sind. Es soll damit sichergestellt werden, dass diese	Abgelehnt; teilweise bereits in anderen Sätzen enthalten, kein Mehrwert zum Originaltext

\*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung	
				Personen auf einem einheitlichen Niveau auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.		
1.3	Hinweis: In vielen Industrie- und Gewerbe-Versicherungsverträgen (Feuerversicherung, Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, All Risk-Versicherung, ...) ist die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten vereinbart. Somit ist für den Brandschutzbeauftragten die Kenntnis der damit verbundenen Sicherheitsvorschriften (Obliegenheiten) gemäß den „Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben“ und den „Besonderen Bedingungen für die Feuerversicherung“ erforderlich.			Der Hinweis könnte so auslegt werden, dass ggf. der BSB an den Betreiber herantreten muss, um die erforderlichen Informationen zu erhalten.	Zusätzlich hinzufügen: Der Betreiber hat dem Brandschutzbeauftragten diese Informationen unmittelbar nach Übernahme der Funktion, sowie unverzüglich nach vertraglichen Änderungen (Versicherung, etc.) zur Verfügung zu stellen.	angenommen
1.3	In Fällen, in denen ein BSB nicht aufgrund der Bestimmungen der AStV erforderlich ist und landesgesetzliche Vorschriften das Erfordernis eines BSB regeln, ist diese TRVB ebenso anzuwenden	ed	Der Punkt könnte - nach bescheidenem Verständnis - ersatzlos gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung zu 1.2 (oben) übernommen wird		Abgelehnt, Änderung 1.2 wurde nicht übernommen	
1.4	Zusätzlicher Punkt	t	Es fehlt ein Hinweis für jene Fälle, in denen zwar weder	In Fällen, in denen weder aufgrund von bundes- noch aufgrund	Abgelehnt; die TRVB 117 regelt die	

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			auf bundesgesetzlicher, noch auf landesgesetzlicher Basis ein Brandschutzbeauftragter „vorgeschrieben“ ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass Eigentümer oder Verfügungsberechtigte generell mit den Instandhaltungs- und/oder Brandschutzaufgaben betraut sind. Es sollte daher angeführt werden, dass für diesen Personenkreis die Inhalte dieser TRVB bzw. die Ausbildungsmodalitäten sinngemäß gelten. Vergleichsweise hat man dieser Situation, wonach der Brandschutz in diesen Bauwerken, in denen keine BSB/BSW vorgeschrieben sind, gerne vergessen wird, mit der Einführung des § 44a AstV Rechnung getragen. Der vorgeschlagene Text orientiert sich daher auch an der Formulierung der AstV.	landesgesetzlicher Vorschriften ein Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, muss dafür gesorgt werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Brandschutzaufgaben eingehalten sind. Für die Ausbildung der damit befassten Personen kann diese TRVB sinngemäß angewendet werden.	Ausbildung, nicht, wann eine solche erforderlich ist
2	Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A zu entnehmen: Download auf <a href="http://www.trvb-ak.at">www.trvb-ak.at</a>	ed	Ist es zielführend, auf die Internetseite <a href="http://trvb-ak.at">trvb-ak.at</a> zu verweisen, wenn im ÖBFV-Shop der download direkt erfolgen kann?	<a href="https://www.bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oebfv/trvb-uebersicht/">https://www.bundesfeuerwehrverband.at/webshop-oebfv/trvb-uebersicht/</a>	Angenommen, Link zusätzlich aufnehmen
3	Erforderliche Ausbildung für Brandschutzorgane	ed	Das Ausbildungserfordernis ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Formulierung. Hier wäre für die Überschrift	<b>Verpflichtende</b> Bestandteile der Ausbildung von Brandschutzorganen	Teilweise angenommen; -> Erforderliche Bestandteile der Ausbildung

\*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung																																																																						
			„verpflichtende Ausbildung“ besser, weil sie damit den Inhalt der TRVB zur Pflicht macht  Verständlichkeit																																																																								
3.1	Die Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung (Kurse), Erweiterte Grundausbildung (Seminare) und Fortbildung. Die erforderlichen Ausbildungen sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Ausbildungsinhalte der Kurse und Seminare sind im Anhang 1 festgelegt. Der Ausbildungsweg und die zeitliche Abfolge sind grafisch im Anhang 3 dargestellt.	ed	Umformulierung	Die Ausbildung ist modular aufgebaut. Sie gliedert sich in die Grundausbildung (Kurse), die Erweiterte Grundausbildung (Seminare) und die Fortbildung. Die erforderlichen vorgesehenen Ausbildungen sind für das jeweilige Brandschutzorgan der Tabelle 1 dargestellt zu entnehmen. Die Ausbildungsinhalte der Kurse und Seminare sind im Anhang 1 festgelegt. Der Ausbildungsweg und die zeitliche Abfolge sind grafisch im Anhang 3 dargestellt.	angenommen																																																																						
3.1	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Brandschutzorgan</th> <th colspan="3">Grundausbildung</th> <th colspan="2">Erweiterte Grundausbildung</th> </tr> <tr> <th>Modul 1</th> <th>Modul 2</th> <th>Modul 3</th> <th>Brandschutztechnische Seminare</th> <th>Nutzungsbezogene Seminare</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BSW</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>BSB</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>-</td> <td>X**</td> <td>X***</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BSG</th> <th>X</th> <th>-</th> <th>X</th> <th>-</th> <th>-</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>X* Fortbildung innerbetrieblich durch BSB oder durch Ausbildungsinstitution zulässig. Aufzeichnungen sind zu führen. Eintragung im Brandschutzpass durch Ausbildungsstellenführer ist möglich. X** Für die im Objekt vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen, siehe auch Pkt. 3.3. X*** Sofern für das betreffende Objekt eigene nutzungsbezogene Seminare lt. TRVB 119 neu (zB Bst) vorgesehen sind.</p>	Brandschutzorgan	Grundausbildung			Erweiterte Grundausbildung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnische Seminare	Nutzungsbezogene Seminare	BSW	X	-	-	-	-	BSB	X	X	-	X**	X***	BSG	X	-	X	-	-							ed	<p>Vor Drucklegung muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Tabelle keinem Seitenumbruch zum Opfer fällt.</p> <p>Der Interventionsdienst sollte unbedingt wieder (wie in der älteren Ausgabe der TRVB 117 O) in der Tabelle 1 zur Darstellung des Ausbildungsschemas mit angeführt werden</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Brandschutzorgan/Funktion</th> <th colspan="3">Grundausbildung (Kurse)</th> <th colspan="2">Erweiterte Ausbildung</th> </tr> <tr> <th>Modul 1</th> <th>Modul 2</th> <th>Modul 3</th> <th>Brandschutztechnik Seminare</th> <th>Nutzungsbezogenes Seminar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brandschutzwart (BSW)</td> <td>●</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Brandschutzbeauftragte (BSB)</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>-</td> <td>●<sup>2</sup></td> <td>●<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Brandschutzgruppe (BSG)</td> <td>●</td> <td>-</td> <td>●</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Interventionsdienst (IVD)</td> <td>●</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>●<sup>4</sup></td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Generelle Pflichtbestandteile der Ausbildung</li> <li>●<sup>1</sup> längstens fünf Jahre nach abgeschlossener Grundausbildung;</li> <li>●<sup>2</sup> Nutzungsbezogene Seminare und Brandschutztechnikseminare sind innerhalb nach dem Modul 2 verpflichtend;</li> <li>●<sup>3</sup> Fortbildung (innerbetrieblich durch BSB unter bestimmten Voraussetzungen mit geeigneten Aufzeichnungen), empfohlen nach längstens 5 Jahren;</li> <li>●<sup>4</sup> Besuch des Brandschutztechnikseminars T1 Brandmeldeanlagen (empfohlen für ...)</li> </ul>	Brandschutzorgan/Funktion	Grundausbildung (Kurse)			Erweiterte Ausbildung		Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik Seminare	Nutzungsbezogenes Seminar	Brandschutzwart (BSW)	●	-	-	-	-	Brandschutzbeauftragte (BSB)	●	●	-	● <sup>2</sup>	● <sup>2</sup>	Brandschutzgruppe (BSG)	●	-	●	-	-	Interventionsdienst (IVD)	●	-	-	● <sup>4</sup>	-	Abgelehnt; der IVD wurde bewußt als Teil des BMA Kurses definiert
Brandschutzorgan	Grundausbildung			Erweiterte Grundausbildung																																																																							
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnische Seminare	Nutzungsbezogene Seminare																																																																						
BSW	X	-	-	-	-																																																																						
BSB	X	X	-	X**	X***																																																																						
BSG	X	-	X	-	-																																																																						
Brandschutzorgan/Funktion	Grundausbildung (Kurse)			Erweiterte Ausbildung																																																																							
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik Seminare	Nutzungsbezogenes Seminar																																																																						
Brandschutzwart (BSW)	●	-	-	-	-																																																																						
Brandschutzbeauftragte (BSB)	●	●	-	● <sup>2</sup>	● <sup>2</sup>																																																																						
Brandschutzgruppe (BSG)	●	-	●	-	-																																																																						
Interventionsdienst (IVD)	●	-	-	● <sup>4</sup>	-																																																																						

\*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
3.2.3	Die Ausstellung eines Brandschutzpasses für innerbetrieblich ausgebildete Brandschutzwarte kann nur erfolgen, sofern die Erfolgskontrolle für das Modul 1 positiv absolviert wurde	ed	Umformulierung / Konkretisierung	Die Ausstellung eines Brandschutzpasses für innerbetrieblich ausgebildete Brandschutzwarte kann <b>durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution</b> nur erfolgen, <b>sofern wenn das Brandschutzorgan</b> die für das Modul 1 <b>vorgesehene</b> Erfolgskontrolle positiv absolviert <b>wurde hat. Diese</b> Erfolgskontrolle ist von einem Ausbildungsleiter einer anerkannten Ausbildungsinstitution persönlich in Form einer mündlichen <b>oder</b> schriftlichen Prüfung durchzuführen und zu bewerten. <b>Die Prüfung</b> hat vor der allfälligen Teilnahme am Modul 2 <b>und/oder</b> Modul 3 zu erfolgen.	Angenommen
3.2.4	Die Ausbildung zum BSB (Modul 1 und Modul 2) hat sich auf zumindest in Summe drei Tage zu erstrecken	ed	Umformulierung / Konkretisierung	<b>Die Netto-Ausbildungszeit (Theorie und Praxis) zum Brandschutzbeauftragten (BSB) muss mindestens 1.020 Minuten betragen. Die erforderliche Dauer für die Absolvierung der vorgesehenen Prüfungen gilt nicht als Ausbildungszeit.</b>	Abgelehnt; es sollen nicht eventuell z.B. an einem Tag 540 Minuten gemacht werden ...
3.2.5	Grundsätzlich sind die Ausbildungen nach TRVB 117 O in Präsenz abzuhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 3.xx sowie Anhänge) können einzelne Teile von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen als Onlineschulung abgehalten werden. Der 1. Tag des Moduls 2 kann auch via	ed	Umformulierung / Konkretisierung  (einige Inhalte des Entwurfs sind doppelt, nämlich hier in Punkt 3.2.5 und in Punkt 3.6 wiedergegeben)	Ausbildungen nach TRVB 117 O sind grundsätzlich in Präsenz abzuhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne Teile der Grundausbildung und der Erweiterten Grundausbildung sowie der Fortbildung als Onlineschulung durchgeführt werden. Genauere Bestimmungen zu Onlineschulungen sind dem Punkt 3.6 zu entnehmen.	Abgelehnt; Originaltext präziser

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>Onlineschulungen (Fernunterricht) erfolgen. Der 2. Tag des Moduls inklusive der Prüfung hat jedenfalls als Präsenzveranstaltung zu erfolgen und muss bei der gleichen Ausbildungsinstitution absolviert werden, bei der die Onlineschulung erfolgte. Diese Onlineschulung muss so gestaltet sein, dass die Mitarbeit und Anwesenheit der Teilnehmer kontrolliert werden kann. Der Online-Schulungsteil und der Präsenzteil sind möglichst unmittelbar aufeinander folgend - jedoch mit einem zeitlichen Abstand von maximal 1 Monat - zu absolvieren.</p>				
3.3	Die Erweiterte Grundausbildung ist für den Brandschutzbeauftragten grundsätzlich - siehe Tabelle 1 - verpflichtend und müssen die jeweiligen Seminare positiv absolviert werden	ed	<p>Wort „grundsätzlich“ streichen</p> <p>Umformulierung / Konkretisierung</p>	Die Erweiterte Grundausbildung ist für den Brandschutzbeauftragten <b>grundsätzlich</b> verpflichtend (siehe Tabelle 1) und müssen die <b>jeweiligen vorgesehenen</b> Seminare positiv absolviert werden.	angenommen
3.3	Die für die Erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen		In einigen Unternehmen sind alle der genannten	Die für die Erweiterte Grundausbildung der BSB erforderlichen	<b>Angenommen</b>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogenen Seminare sind innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Moduls 2 verpflichtend zu absolvieren.		anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen vorhanden, und somit sind diese Technikseminare durch den Brandschutzbeauftragten zu besuchen. Zusätzlich ist ein N Seminar verpflichtend tlw. alle 3 N-Seminare empfehlenswert. Bei Punkt 5.6 wird eine Überschreiten der 5-Jahres-Frist von 6 Monaten toleriert (nicht regelmäßig angebotene Fortbildungsveranstaltungen). Bei Technik und N Seminaren besteht diese Problematik ebenfalls! Daher wäre hier eine längere Frist wünschenswert.	Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogenen Seminare sind innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Moduls 2 verpflichtend zu absolvieren. Müssen mehr als 3 erweiterte Seminare durch den Brandschutzbeauftragten absolviert werden, so sind in den ersten 2 Jahren zumindest 3 erweiterte Seminare zu absolvieren, die weiteren erforderlichen Seminare müssen spätestens im dritten Jahr erfolgreich abgeschlossen werden.	<b>und ergänzt.</b>  Hinweis: BMA, SPA UND N-KURS ist jedenfalls in den ersten beiden Jahren zu absolvieren.
3.3	Hinweise: - Sofern in einem Betrieb nachträglich derartige Brandschutzeinrichtungen installiert werden, ist vom BSB das dementsprechende Brandschutztechniksemin	ed	Wort „Hinweise“ streichen und daraus einen vollwertigen Bestandteil des Fließtextes machen  Umformulierung / Konkretisierung	<b>Werden</b> in einem Betrieb nachträglich <del>derartige</del> Brandschutzeinrichtungen installiert <del>werden</del> , ist vom <b>Brandschutzbeauftragten (BSB)</b> innerhalb von 2 Jahren nach der Inbetriebnahme der Brandschutzeinrichtung das dementsprechende <b>dazu vorgesehene</b> Brandschutztechnikseminar zu absolvieren.	Teilweise angenommen: Hinweis wird entfernt, Originaltext bleibt

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	ar innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Brandschutzeinrichtung zu absolvieren.				
3.3.1.1	<p>Der verpflichtende Besuch der Brandschutztechnikseminare BMA, RWA und GLA kann entfallen, sofern im Wirkungsbereich nur folgende Anlagen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatische Brandmeldeanlagen mit max. 30 Meldern ohne Alarmweiterleitung an die öffentliche alarmannehmende Stelle</li> <li>• Rauchabzüge für Stiegenhäuser</li> <li>• natürliche Brandrauchentlüftung mit maximal 2 Rauchabschnitten</li> <li>• Gaslöschanlagen: maximal 1 Löschbereich mit chemischen Gasen</li> </ul>	t	Konkretisierungen erforderlich (zumal in den OIB-Richtlinien bestimmte Besonderheiten verfolgt werden, auf die einzugehen ist)	<p>Der verpflichtende Besuch <del>der bestimmter</del> Brandschutztechnikseminare (BMA, RWA und GLA) kann entfallen, sofern im Wirkungsbereich nur folgende Anlagen <b>und/oder Einrichtungen</b> vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Rauchwarnmelder nach TRVB 122 S (unabhängig davon, ob diese unvernetzt oder vernetzt installiert sind)</li> <li><input type="checkbox"/> Automatische Brandmeldeanlagen mit max. 30 Meldern ohne Alarmweiterleitung an die öffentliche alarmannehmende Stelle</li> <li><input type="checkbox"/> Rauchabzüge für Stiegenhäuser nach TRVB 111 S, <b>ausgenommen für Treppenhäuser der Gebäudeklasse GK 5 nach Tabelle 2b mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung gemäß OIB-RL 2 im Verlauf des einzigen Fluchtwegs</b></li> <li><input type="checkbox"/> natürliche Brandrauchentlüftung mit maximal 2 Rauchabschnitten</li> <li><input type="checkbox"/> Rauchableitungsanlagen nach dem Anhang 7 der TRVB 125 S</li> <li><input type="checkbox"/> Gaslöschanlagen: maximal 1 Löschbereich mit chemischen Gasen</li> </ul>	Teilweise angenommen; 122 abgelehnt, RAA aufgenommen, TRVB 111: Erweiterung abgelehnt; es ist kein fundamentaler Unterschied zwischen einem RA im 2 OG und 5.OG

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
3.2.2	Nutzungsbezogene Seminare	ed	Nummerierung nicht automatisch fortgesetzt, muss bereits 3.3.2 lauten	3.3.2 Nutzungsbezogene Seminare	angenommen
3.3.2	Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen	ed	Umformulierung / Konkretisierung	Diese <b>Seminare</b> sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen <b>in den</b> der unterschiedlichen <b>Betriebsarten Nutzungen</b> abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von <b>jeweils 360 Minuten für jedes der Nutzungsbezogenen Seminare</b> aufweisen	angenommen
3.3.2	Der verpflichtende Besuch der N-Seminare kann entfallen, sofern im Wirkungsbereich nur eine der folgenden Nutzungen vorhanden ist: - Wohnhausanlagen bis bis zu einem Fluchtniveau von 22 m - Gebäude mit Büro- oder büroähnlicher Nutzung bis zu einem Fluchtniveau von 22 m - Verkaufsstätten bis maximal 3000 m <sup>2</sup> - Bildungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Universitäten) bis maximal 3200 m <sup>2</sup> - Versammlungsstätten bis 1600 m <sup>2</sup> - Beherbergung bis 100 Betten	ed	Dieser Abschnitt sollte <b>VOR die Behandlung des Seminars N1 vorgezogen</b> werden und klärt darüber auf, unter welchen Bedingungen kein N-Seminar absolviert werden muss.		angenommen

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
3.3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnhausanlagen bis bis zu einem Fluchtniveau von 22 m</li> <li>- Gebäude mit Büro- oder büroähnlicher Nutzung bis zu einem Fluchtniveau von 22 m</li> <li>- Verkaufsstätten bis maximal 3000 m<sup>2</sup></li> <li>- Bildungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Universitäten) bis maximal 3200 m<sup>2</sup></li> <li>- Versammlungsstätten bis 1600 m<sup>2</sup></li> <li>- Beherbergung bis 100 Betten</li> </ul>	ed	Die Aufzählung unter welchen Bedingungen kein N-Seminar zu besuchen ist, sollte unbedingt konkretisiert und unter anderem den geltenden Schwellenwerten nach den Inhalten bestimmter OIB-Regeln angepasst werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnhausanlagen bis zu einem Fluchtniveau von 22 m, <b>sofern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Wohnhaus keine <b>Brandmeldeanlage (BMA) erforderlich ist</b></li> <li>- die Wohnhausanlage über keine <b>Garage &gt; 1.600 m<sup>2</sup> verfügt</b></li> </ul> </li> <li>- Gebäude mit Büro- oder büroähnlicher Nutzung bis zu einem Fluchtniveau von 22 m, <b>sofern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Gebäude keine <b>Brandmeldeanlage (BMA) erforderlich ist</b></li> <li>- das Gebäude über keine <b>Garage &gt; 1.600 m<sup>2</sup> verfügt</b></li> </ul> </li> <li>- Verkaufsstätten bis <b>zu einer Brandabschnittsfläche der Verkaufsfläche von maximal 3000 m<sup>2</sup> 1.800 m<sup>2</sup> sofern keine Fluchtwegverlängerung über 40 m vorliegt</b> (Anm. ab dieser Brandabschnittsfläche der Verkaufsfläche sind BMA mit Alarmweiterleitung zur FW vorgesehen, womit nach TRVB 114 S ein BSB erforderlich ist - also auch das T1-Seminar - warum nicht auch das N-Seminar?)</li> <li>- Bildungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Universitäten) bis <b>zu einer Brandabschnittsfläche von max. 1.600 m<sup>2</sup> sowie einer Gesamtfläche der Nutzflächen von maximal 3200 m<sup>2</sup></b></li> </ul>	Abgelehnt; mit diesen Bedingungen braucht praktisch jede dieser Nutzungen einen N-Kurs

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				<p>- Versammlungsstätten bis zu einer Brandabschnittsfläche von max. 1.600 m<sup>2</sup> sowie einer Gesamtfläche der Nutzflächen von maximal 3200 m<sup>2</sup>, sofern keine Fluchtwegverlängerung über 40 m vorliegt</p> <p>- Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung bis maximal 100 Betten, ausgenommen es ist aus Gründen des Fluchtkonzepts eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur öffentlichen Alarmannahmestelle erforderlich</p>	
3.3.3	- N3 mit besonderen Gefährdungen wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,	ed	<p>es lautet „Menschen mit Behinderungen“</p> <p>Der Begriff "<i>Menschen mit besonderen Bedürfnissen</i>" wird heutzutage weniger verwendet. Stattdessen hat sich im deutschen Sprachraum der Begriff "Menschen mit Behinderungen" oder auch "Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten" durchgesetzt. Diese Formulierungen sollen betonen, dass Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ebenso respektiert und gleichberechtigt behandelt werden sollten wie alle anderen Menschen. Es ist</p>	- N3 mit besonderen Gefährdungen wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit <del>besonderen Bedürfnissen</del> Behinderungen, u.ä.	Angenommen;

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			<p>wichtig, die Sprache im Umgang mit solchen Themen respektvoll und sensibel zu gestalten, um die Würde und Individualität der betroffenen Personen zu wahren.</p> <p><b>„Bedürfnisse“:</b>  Das Wort "Bedürfnis" bezieht sich auf ein menschliches Verlangen oder eine Notwendigkeit nach etwas, das als wichtig, erforderlich oder wünschenswert angesehen wird. Es bezieht sich oft auf etwas, das zur Erfüllung eines physischen, emotionalen oder sozialen Zustands erforderlich ist. Bedürfnisse können grundlegende menschliche Anliegen wie Nahrung, Wasser, Schlaf, Sicherheit und soziale Bindungen umfassen. Sie können aber auch auf spezifischere Wünsche oder Anforderungen verweisen, wie beispielsweise das Bedürfnis nach Anerkennung, Zugehörigkeit, kreativem Ausdruck oder persönlicher Entwicklung. Bedürfnisse können individuell variieren und können sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Aspekte des</p>		

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			menschlichen Lebens abzielen.		
3.3.4	Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als BSB im Sinne der TRVB 119 O ist erst dann gegeben, wenn alle für den betreffenden Betrieb erforderlichen Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnikseminare und/oder Nutzungsbezogene Seminare) absolviert sind. Eine vorläufige Übernahme der Agenden des BSB nach positiver Absolvierung von Modul 1 und 2 ist möglich	ed	Umformulierung / Konkretisierung	Die formale Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als <b>Brandschutzbeauftragter (BSB)</b> im Sinne der TRVB 119 O ist erst dann gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> alle <b>Kurse der Grundausbildung (Modul 1 und Modul 2) und</b></li> <li><input type="checkbox"/> <b>die für den betreffenden Betrieb die Organisation und deren Eigenheiten unter Berücksichtigung der Nutzung und der technischen Brandschutzeinrichtungen erforderlichen zutreffenden</b> Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnikseminare und/oder Nutzungsbezogene Seminare) absolviert sind.</li> </ul> Eine vorläufige Übernahme der Agenden des BSB <b>ist</b> nach positiver Absolvierung von Modul 1 und 2 <del>ist</del> möglich.	angenommen
3.4.5 3.4.7		ed	Schreibweise „Jour fixes“ (Jour fixes ohne Bindestrich und „Fixes“ klein schreiben)		ja
3.4.8	Die Fortbildung von Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB sowie		Aus der Arbeitsstättenverordnung wurde der § 44 Brandschutzgruppe entfernt.	Die Fortbildung von Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB sowie von vierteljährlichen auf den Betrieb abgestimmte Übungen zu erfolgen. Einsätze der Brandschutzgruppe gelten als	<b>Abgelehnt, die TRVB 117 regelt nur die grundsätzliche Art der Fortbildung für BSG, nicht jedoch deren exakten Inhalt</b>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	von vierteljährlichen auf den Betrieb abgestimmten Übungen zu erfolgen.		<p>Der Eintrag lautete:</p> <p>Die Brandschutzgruppe muß mindestens einmal vierteljährlich eine Einsatzübung durchführen.</p> <p><b>Einsätze der Brandschutzgruppe gelten als Einsatzübung.</b> Über Einsätze und Einsatzübungen sind im Brandschutzbuch Vormerke zu führen, die zu enthalten haben:</p> <p>Einsätzen sind Übungen unter erschwerten psychischen Bedingungen.</p> <p>Durch die „ungeplanten“ Einsätze werden Schwachpunkte besser erkannt, da die Mitarbeiter*innen im Vorfeld nicht über die „Übung“ informiert und daher nicht vorbereitet sind.</p>	Einsatzübung. Sollte bei Übungen oder Einsätzen Mängel festgestellt werden, so sind diese verpflichtend in den jährlichen Unterweisungen durch den Brandschutzbeauftragten zu thematisieren. Bei gravierenden Mängel ist eine Nachbesprechung verpflichtend durchzuführen.	
3.4.8	Der Brandschutzwart hat sich regelmäßig, zumindest einmal alle fünf Jahre, fortzubilden. Diese Fortbildung hat zumindest innerbetrieblich durch den BSB, kann jedoch auch durch eine	t	<p><b>Neuer eigener Punkt mit dem Inhalt der Regelungen zur Fortbildung für die Mitglieder von Brandschutzgruppen</b></p> <p>Verständnis / Konkretisierung Welche Inhalte sollen</p>	3.4.9 Für die Mitglieder von Brandschutzgruppen (BSG) ist die innerbetriebliche Übungstätigkeit als eine Art ständige Fortbildung vorgesehen. Dazu sind Übungen im Intervall von längstens 4 Monaten mit einer Ausbildungszeit von jeweils mindestens 60 Minuten als	Angenommen mit kleiner Adaptierung 3.4.9 Für die Mitglieder von Brandschutzgruppen (BSG) ist die innerbetriebliche Übungstätigkeit als eine Art ständige Fortbildung

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>Ausbildungsinstitution erfolgen. Diese Fortbildung hat mindestens 360 min innerhalb der fünf Jahre zu betragen. <del>Die Fortbildung von Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB sowie von vierteljährlichen auf den Betrieb abgestimmten Übungen zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung von BSW und BSG durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung im Brandschutzpass ist nicht verpflichtend (siehe auch Punkt 5.6).</del></p>		<p>vierteljährlich vermittelt werden (Übungsinhalte) und wie lange soll diese vierteljährliche Übung dauern? Sollte nicht ein etwas längerer Intervall Einzug halten, z.B. alle 4 Monate (das ist 3x pro Jahr)</p>	<p>innerbetriebliche Ausbildung vorzusehen. Die Übungsinhalte müssen vom Leiter der Brandschutzgruppe mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden und die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens abdecken.</p> <p>Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildungen (innerbetriebliche Übungstätigkeit) sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung der Mitglieder von Brandschutzgruppen (BSG) durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung im Brandschutzpass ist nicht verpflichtend (siehe auch Punkt 5.6).</p>	<p>vorgesehen. Dazu sind <b>jährliche Unterweisungen durch den BSB</b> und Übungen im Intervall von längstens 3 Monaten mit einer Ausbildungszeit von jeweils mindestens 60 Minuten als innerbetriebliche Ausbildung vorzusehen. Die Übungsinhalte müssen vom Leiter der Brandschutzgruppe mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden und die betrieblichen Erfordernisse des Unternehmens abdecken.</p> <p>Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildungen (innerbetriebliche Übungstätigkeit) sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung der Mitglieder von Brandschutzgruppen (BSG) durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung im Brandschutzpass ist nicht verpflichtend (siehe auch Punkt 5.6).</p>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
3.5	Sonderseminare sind Seminare, welche nicht der verpflichtenden Ausbildung der Brandschutzbeauftragten dienen. Die Sonderseminare sind im Anhang 4 angeführt und dienen der persönlichen Weiterbildung von Personen. Einzelne Sonderseminare können als Fortbildungsveranstaltung angerechnet werden.	ed	Auch, wenn die Sonderseminare keinen verpflichtenden Teil der Ausbildung von Brandschutzorganen darstellen und diese damit nur im Anhang behandelt werden, so wäre zu empfehlen, diese Seminare des Anhangs hier in diesem Punkt zumindest zu nennen  Umformulierung / Konkretisierung	Sonderseminare sind Seminare, welche die nicht in der verpflichtenden Ausbildung der Brandschutzbeauftragten von Brandschutzorganen dienen vorgesehen sind. Diese Sonderseminare sind z.B. <input type="checkbox"/> Brandgefahren bei Feuer - und Heißarbeiten <input type="checkbox"/> Brandschutzfachkraft auf Baustellen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Rauchwarnmelder und sind diese im Anhang 4 hinsichtlich der vorgesehenen Ausbildungsinhalte und Ausbildungszeiten angeführt behandelt. Diese Sonderseminare und dienen der persönlichen Weiterbildung von Personen und Brandschutzorganen. Einzelne Sonderseminare können als Fortbildungsveranstaltung angerechnet anerkannt werden.	Angenommen wie links leicht umformuliert
3.6	Online-Schulungen / Fernunterricht	ed	Nach dem ersten Punkt „der Fernunterricht darf...“ sollte in einem eigenen Punkt (Aufzählzeichen) klargestellt werden, dass das Modul 1 nur in Präsenz absolviert werden darf Inwieweit die Aufzählzeichen im finalen Fließtext erforderlich sind, sollte gut überlegt werden. Sie sind im Vergleich zum übrigen Richtlinien text ein „Fremdkörper“. Möglicherweise sind Unterpunkte „3.6.1“, „3.6.2“, etc. zielführend	- Der Fernunterricht darf ausschließlich live (Vortragende und Lernende arbeiten zeitgleich) erfolgen. - Das Seminar Modul 1 muss als Präsenzseminar durchgeführt und positiv absolviert werden - Fernunterricht darf ausschließlich für den BSB-Kurs (1. Tag des Moduls 2) und ...	Abgelehnt: es ist klar, daß BSW in Präsenz, wenn es heißt „Fernunterricht darf ausschließlich für den BSB-Kurs (1. Tag des Moduls 2)...“

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
4.1	Sämtliche Kurse und Seminare gemäß Anhang 1, mit Ausnahme der Fortbildungsveranstaltungen, werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen	ed	Streichung des Wortes „Sämtliche“ (das ergibt sich ohnehin)  Umformulierung / Konkretisierung	<del>Sämtliche</del> Kurse und Seminare gemäß dem Anhang 1, mit Ausnahme der ausgenommen Fortbildungsveranstaltungen, werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen.  Alternativ: Die Kurse der Grundausbildung (Modul 1, Modul 2, Modul 3) sowie die Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnikseminare, Nutzungsbezogene Seminare) werden mit einer schriftlichen Erfolgskontrolle abgeschlossen.	Abgelehnt: Formulierungsvorschlag bringt keine Vorteile oder Klarstellungen
4.3	Über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses oder Seminars ist ein Zeugnis (siehe Anhang 2) auszustellen und die Eintragung im Brandschutzpass vorzunehmen bzw. bei einem Erstkursbesuch ein solcher auszustellen	ed	Was ist ein <i>Erstkursbesuch</i> ?  Umformulierung / Konkretisierung	Über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses oder Seminars ist durch die Ausbildungsinstitution ein Zeugnis auszustellen (siehe Anhang 2). Zudem ist durch die Ausbildungsinstitution die Eintragung im Brandschutzpass vorzunehmen. Erfolgt die Teilnahme an einem Modul 1, so ist durch die Ausbildungsinstitution der Österreichische Brandschutzpass auszustellen.	Abgelehnt: es kann ein BSP auch ausgestellt werden, wenn z.B. der BMA Kurs der 1. Kurs ist, der besucht wird
4.4	Über die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist eine Bestätigung (siehe Anhang 2) auszustellen und die Eintragung im Brandschutzpass vorzunehmen	ed	Es muss keine „Veranstaltung“ sein. Es kann durchaus sein, dass sich ein Unternehmen eine ganz exklusive Fortbildung leistet und der BSB mit einem anerkannten Ausbildungsleiter z.B. einen eigenen „exklusiven“ Schulungstag als Fortbildung erhält	Über die Teilnahme an einer Fortbildungsvorstellungen ist eine Bestätigung auszustellen (siehe Anhang 2). Zudem ist durch die Ausbildungsinstitution die Eintragung im Brandschutzpass vorzunehmen.	Abgelehnt: auch das Beispiel ist eine Veranstaltung

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
4.5	Zeugnisse, Bestätigungen und Brandschutzpässe, die eine Ausbildung nach TRVB 117 O bescheinigen, dürfen nur von einer nach dieser Richtlinie anerkannten Ausbildungsinstitution ausgestellt werden.	ed	Konkretisierung durch eine kleine Ergänzung, da es auch Ausbildungsinstitutionen gibt, die sich nicht für alle Ausbildungen nach dieser TRVB anerkennen lassen (z.B. Anerkennung als Ausbildungsinstitution nur für Fortbildungsveranstaltungen).	Zeugnisse, Bestätigungen und Brandschutzpässe, die eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O bescheinigen, dürfen nur von einer nach dieser Richtlinie anerkannten Ausbildungsinstitution <b>im Umfang ihrer Anerkennung</b> ausgestellt werden.	angenommen
5	Brandschutzpass		Es sollte bereits in der Überschrift klar zum Ausdruck kommen, dass es in Österreich den Österreichischen Brandschutzpass gibt (so, wie dieser auch am Deckblatt des Passes bezeichnet wird).	5 <b>Österreichischer</b> Brandschutzpass 	angenommen
5.1	Jedes nach dieser Richtlinie durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution ausgebildete Brandschutzorgan erhält nach der Erstabsolvierung eines Kurses oder Seminars als persönlichen Nachweis einen Brandschutzpass.		Konkretisierung  Es ist nicht sinnvoll, die Ausstellung eines Brandschutzpasses schon <i>allgemein</i> in den Raum zu stellen (bei „Erstabsolvierung“), sondern ganz konkret die Ausgabe des Brandschutzpasses <b>nach positiv abgelegter Prüfung im Rahmen des Grundseminars Modul 1</b> zu benennen. Begründung: Nicht jede Ausbildungsinstitution ist mit der Ausstellung von	Jedes gemäß dieser Richtlinie durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution ausgebildete Brandschutzorgan erhält nach <b>positiv abgeschlossener Abschlussprüfung im Kurs Modul 1 der Grundausbildung</b> als persönlichen Nachweis einen <b>Österreichischen</b> Brandschutzpass. <b>Dieser kann seitens der Ausbildungsinstitution nur ausgestellt werden, wenn die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten seitens des Teilnehmers freiwillig und vollständig bekannt gegeben werden.</b>	Abgelehnt: siehe oben

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			Brandschutzpässen vertraut (muss es auch nicht sein). Des Weiteren sollte in der Richtlinie darauf hingewiesen werden, dass dazu (Ausstellung des Passes) organisatorische Erfordernisse und die Bekanntgabe persönlicher Daten vonnöten sind. Sonst kommt jemand auf die Idee, einen Blanko-Ausweis mit nach Hause zu nehmen...		
5.6	Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren keine zur Verlängerung erforderliche Fortbildung besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB 119 O. Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß TRVB 119 O können durch den nochmaligen Besuch des Moduls 2 wieder erfüllt werden. Der neuerliche Besuch des Moduls 1 sowie bereits absolvierter Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogener Seminare ist in diesem	ed	Umformulierung / Konkretisierung	Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren keine zur Verlängerung erforderliche Fortbildung <b>besucht gem. Punkt 3.4 absolviert</b> , erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses <b>für die Funktion als BSB und die Person</b> erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB 119 O. <b>Die Person kann weiterhin als BSW weiterhin eingesetzt werden.</b> Die <del>erforderlichen</del> Voraussetzungen <b>für die Wahrnehmung der Agenden als Brandschutzbeauftragter (BSB) gemäß TRVB 119 O</b> können durch den nochmaligen Besuch des Seminars Modul 2 wieder <del>erfüllt</del> erlangt werden. Der <del>neuerliche</del> Besuch des Seminars Modul 1 sowie bereits absolvierter Brandschutztechnik- und Nutzungsbezogene Seminare ist in diesem Fall nicht <del>mehr</del> erforderlich.	Großteils angenommen: Wird vom Brandschutzbeauftragten innerhalb von 5 Jahren keine zur Verlängerung erforderliche Fortbildung <b>besucht gem. Punkt 3.4 absolviert</b> , erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses <b>für die Funktion als BSB und die Person</b> erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten im Sinne der TRVB 119 O. <b>Die Person kann weiterhin als BSW weiterhin eingesetzt werden.</b>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>Fall nicht mehr erforderlich.</p> <p>Liegt die letzte Ausbildung länger als 10 Jahre zurück, sind auch Brandschutztechnikseminare und Nutzungsbezogene Seminare innerhalb von 2 Jahren zu wiederholen.</p> <p>Hinweis: Eine Überschreitung der 5-Jahres-Frist von bis zu 6 Monaten wird wegen der nicht regelmäßig angebotenen Fortbildungsveranstaltungen bzw. aus nachvollziehbaren Gründen (wie z.B. Krankheit) toleriert.</p>			<p>Liegt die letzte Ausbildung länger als 10 Jahre zurück, sind...</p> <p>...</p>	<p>Die <b>erforderlichen</b> Voraussetzungen <b>für die Wahrnehmung der Agenden als Brandschutzbeauftragter</b> (BSB) gemäß <del>TRVB 119-O</del> können durch den nochmaligen Besuch des Seminars Modul 2 wieder <b>erfüllt</b> erlangt werden.</p> <p>Der neuerliche Besuch des Seminars Modul 1 sowie bereits absolvierter Brandschutztechnik- und Nutzungsbezogene Seminare ist in diesem Fall nicht <del>mehr</del> erforderlich.</p> <p>Liegt die letzte Ausbildung länger als 10 Jahre zurück, sind...</p>
5.7	Der Brandschutzpass ist in allen Bundesländern gültig.	ed	Konkretisierung	Der <b>Österreichische</b> Brandschutzpass ist in allen <b>österreichischen</b> Bundesländern gültig.	Angenommen mit Zusatz:
5.8	Nach Vorlage der Ausbildungsnachweise von bereits absolvierten Kursen und Seminaren anderer, gleichwertiger Ausbildungen (Punkt 8) ist im Brandschutzpass	ed	Konkretisierung	Nach Vorlage der Ausbildungsnachweise von bereits absolvierten Kursen und Seminaren anderer, gleichwertiger Ausbildungen (Punkt 8) ist im Brandschutzpass die entsprechende Eintragung <b>von einer anerkannten</b>	angenommen

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	die entsprechende Eintragung vorzunehmen bzw. ein Brandschutzpass auszustellen. Die ursprüngliche Ausbildungsstelle und das Datum der Ausbildung sind zu vermerken			<b>Ausbildungsinstitution</b> vorzunehmen bzw. <b>kann</b> ein Brandschutzpass <del>auszustellen</del> <b>ausgestellt werden</b> . Die ursprüngliche Ausbildungsstelle und das Datum der Ausbildung sind zu vermerken.	
5.9	Bei Neuausstellung eines Brandschutzpasses, weil der bisherige voll ist, sind jedenfalls neben der Grundausbildung alle besuchten Technik- und Nutzungsseminare einzutragen; alle Fortbildungsseminare sollten nicht eingetragen werden, es ist das jeweils letzte zur Verlängerung des BSP nötige einzutragen. Weiters ist anzugeben: „Ersatz für BSP Nr. ...“. Anmerkung: Es empfiehlt sich, aus Platzgründen bisher besuchte Technik- und Nutzungsseminare in Form einer konzentrierten Angabe einzutragen.	ed	Vereinfachte bzw. übersichtlichere Formulierung	<b>Ist es erforderlich, einen neuen Brandschutzpass auszustellen (z.B. weil wegen der Anzahl der absolvierten Seminare keine Eintragungen mehr möglich sind), so sind jedenfalls</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> die Kurse der Grundausbildung (Modul 1, Modul 2, Modul 3) und</li> <li><input type="checkbox"/> die Seminare der Erweiterten Grundausbildung (Brandschutztechnikseminare, Nutzungsbezogene Seminare)</li> <li><input type="checkbox"/> sowie die letzte zur Verlängerung der Gültigkeit des Brandschutzpasses absolvierte Fortbildung</li> </ul> <b>in den neuen Brandschutzpass zu übertragen.</b> Weiters ist anzugeben: „Ersatz für BSP Nr. ...“. Anmerkung: Es empfiehlt sich, aus Platzgründen bisher besuchte Technik- und Nutzungsseminare in Form einer konzentrierten Angabe einzutragen.	angenommen
5.10	weiterer Punkt, wie dieser bereits in der TRVB 117 O aus 2018 vorhanden war	t	Die geltenden Modalitäten zur Eintragung innerbetrieblicher Fortbildung von BSW sollten in der TRVB im Sinne der österreichweit gleichen	Aus der aktuellen TRVB: Eintragungen innerbetrieblicher Fortbildungen von Brandschutzwarten (BSW) sind nach Vorlage der Schulungsunterlagen inklusive den	Angenommen mit geringer sprachlicher Änderung: <b>Eintragungen innerbetrieblicher</b>

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			Handhabung klar behandelt werden.	<p>Teilnahmebestätigungen (innerbetriebliche Aufzeichnungen des Brandschutzbeauftragten) und nach positiver Beurteilung durch eine anerkannte Ausbildungsinstitution durchzuführen, sofern eine Gesamtausbildungszeit von mind. 360 Minuten im Zeitraum von 5 Jahren nachgewiesen wird.</p> <p>Alternativer Vorschlag:  Eintragungen innerbetrieblicher Fortbildungen von Brandschutzwarten (BSW) sind von anerkannten Ausbildungsinstitutionen - gegebenenfalls unter Kostenersatz - vorzunehmen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Vorlage der Schulungsunterlagen, Skripten, Vortragsfolienhandouts, aus denen die Inhalte der innerbetrieblichen Fortbildungen hervorgehen,</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis der erforderlichen Mindestausbildungszeit gem. Punkt X.X dieser Richtlinie</li> <li><input type="checkbox"/> schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Brandschutzbeauftragten mit verpflichtender Angabe des Ausbildungsdatums.</li> </ul> <p>Die Eintragung kann durch die Ausbildungsinstitution ohne Begründung verweigert werden, wenn der Ausbildungsleiter die Übereinstimmung mit den zeitlichen und/oder inhaltlichen</p>	<p>Fortbildungen von Brandschutzwarten (BSW) sind von anerkannten Ausbildungsinstitutionen - gegebenenfalls unter Kostenersatz - vorzunehmen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Vorlage der Schulungsunterlagen, Skripten, Vortragsfolienhandouts, aus denen die Inhalte der innerbetrieblichen Fortbildungen hervorgehen,</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis der erforderlichen Mindestausbildungszeit gem. Punkt X.X dieser Richtlinie</li> <li><input type="checkbox"/> schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Brandschutzbeauftragten mit verpflichtender Angabe des Ausbildungsdatums.</li> </ul>

\*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				Vorgaben dieser Richtlinie nicht anerkennen kann.	Die Eintragung kann durch die Ausbildungsinstitution ohne Begründung verweigert werden, wenn der Ausbildungsleiter die Übereinstimmung mit den zeitlichen und/oder inhaltlichen Vorgaben dieser Richtlinie nicht <del>anerkennen</del> nachvollziehen kann.
6.1.3	<p>Letzter Satz im Fließtext des Entwurfs:  <i>Der Ausbildungsleiter hat sich fortzubilden und einen Nachweis dieser Fortbildung unaufgefordert alle 5 Jahre an die Anerkennungskommission zu übermitteln</i></p>	t	<p>Konkretisierung „wie“ und in „welchem Fachbereich“ die Fortbildung zu erfolgen hat sowie welche Nachweise an die Anerkennungskommission zu richten sind. Weiters „Sanktionen“, wenn die Nachweisführung ausbleibt. (um zu gewährleisten, dass das Brandschutz-Ausbildungsniveau weiterhin hoch bleibt und die Bildung von „Karteileichen“ verhindert wird)</p>	<p>Der Ausbildungsleiter hat sich <b>im Fachbereich des Vorbeugenden Brandschutzes eigenständig</b> fortzubilden. <b>Nachweise dieser Fortbildungen sind seitens der Ausbildungsinstitution, in der dieser Ausbildungsleiter tätig ist unaufgefordert alle 5 Jahre an die Anerkennungskommission zu übermitteln. Kommt ein Ausbildungsleiter dieser Nachweisführung nicht nach, kann dies nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch die Anerkennungskommission (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachweisvorlage) zum Entzug der Anerkennung als Ausbildungsleiter führen. Betrifft dies den einzigen Ausbildungsleiter oder den Hauptverantwortlichen Ausbildungsleiter einer Ausbildungsinstitution, so kann die fehlende Nachweisführung über die erforderliche Fortbildung auch zum</b></p>	angenommen

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
				Entzug der Anerkennung als Ausbildungsinstitution nach TRVB 117 O führen.	
6.1.3	Ergänzung um einen für bestehende (und damit erfahrene) bereits anerkannte Ausbildungsleiter	t	Um eine kleine Unschärfe zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass von der Anerkennungskommission bereits anerkannte Ausbildungsleiter durch die Novellierung/ Neuausgabe dieser TRVB kein neuerliches Prozedere der Anerkennung durchlaufen müssen (vgl. Hinweis zu 6.1.3 der aktuellen TRVB)	Hinweis: Die fachliche Qualifikation von bereits anerkannten Ausbildungsleitern bleibt bestehen.	Angenommen mit kleiner Änderung: Hinweis: Die Berechtigung von bereits anerkannten Ausbildungsleitern bleibt bestehen
6.4	Die jeweilige Ausbildung (Kurs oder Seminar) muss in Räumlichkeiten erfolgen, welche über die für die Ausbildung erforderlichen Unterrichtshilfsmittel und geeignete Vortragsmedien verfügen. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung muss ein geeignetes Übungsgelände mit Übungsobjekten inklusive Löschtrainer vorhanden sein. Bei Durchführung der Technikseminare müssen geeignete Übungsgeräte (z.B. BMZ, SPZ etc.) vorhanden sein. Für die Onlineausbildung muss die geeignete	t	Ergänzung um möglicherweise wichtige Hinweise	Hinweise: Es ist auf die bau- und sicherheitstechnische Eignung der Räumlichkeiten, gegebenenfalls die Vorlage der dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu achten. Weiters wird empfohlen, sich als Ausbildungsinstitution mit dem Vermieter über die versicherungsrechtlichen Aspekte ins Einvernehmen zu setzen. Eine ausreichende Versicherungsdeckung für Vermögens- und/oder Personenschäden sollte bestehen.	Abgelehnt: das geht uns nichts an

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	technische Ausrüstung, im speziellen eine schnelle Internetverbindung (mindestens 25 Mbit/s upload) zur Verfügung stehen.				
9.1	Feuerwehrlehrgänge werden als Aus- und Fortbildung für Betriebsbrand-schutzorgane gemäß TRVB 117 O anerkannt, wenn diese Kurse die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module enthalten. Die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte ist durch den ÖBFV zu bestätigen	ed	Konkretisierung, zumal den Ausbildungsinstitutionen nicht bekannt sein könnte, welche Feuerwehr-Lehrgänge anerkannt werden können	Feuerwehrlehrgänge <b>der Landesfeuerwehverbände, wie die Ausbildung zum Kommandanten, werden als Ausbildung zum Brandschutzwart (Modul 1) und BSG (Modul 1 + 3) anerkannt. wenn diese Kurse die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module enthalten.</b> Die Gleichwertigkeit anderer Lehrgänge zur Anerkennung der Ausbildungsinhalte zu den Vorgaben dieser TRVB ist durch den zuständigen ÖBFV zu bestätigen.	Abgelehnt: derzeitige Regel ist flexibel genug; aufgenommen wird: <b>der Landesfeuerwehverbände</b>
9.3	Andere Ausbildungen sind von der Anerkennungskommission zu bewerten und können gegebenenfalls als gleichwertig zu einer Ausbildung anerkannt werden. In solchen Fällen wird von der Anerkennungskommission eine Bestätigung über die Gleichwertigkeit ausgestellt	ed	Konkretisierung, welche Ausbildungen das sein könnten.  <a href="#">LINK zu DGUV Info 205-003</a>  <a href="#">LINK zu VdS 3111</a>	Andere Ausbildungen (z.B. <b>die Ausbildung zum BSB nach VdS-Leitfaden 3111 oder DGUV-Information 205-003, beide Deutschland</b> ) sind von der Anerkennungskommission zu bewerten und können von dieser als gleichwertig zu einer Ausbildung anerkannt werden. In solchen Fällen wird von der Anerkennungskommission eine <b>eigene</b> Bestätigung über die Gleichwertigkeit ausgestellt.	Abgelehnt: man kann nicht sämtliche Ausbildungen erwähnen
10	Anhänge 1 - Ausbildungsinhalte Hinweis: Unterrichtszeiten sind	ed	Ergänzungen / Konkretisierungen	Anhänge <b>Bei den folgenden Anhängen handelt es sich um informative Vorlagen, die bei der Entwicklung der eigenen Unterlagen der</b>	Abgelehnt: die Inhalte der Anhänge sind nicht informativ, sondern normative Vorgaben

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	<p>Netto-Zeiten ohne Pausen</p> <p>2 - Zeugnisse und Seminarbesuchsbestätigungen Hinweis: beispielhafte Anführungen</p> <p>3 - Grafische Darstellung der Ausbildung und Ausbildungszeiten</p> <p>4 - Sonderseminare (werden fortlaufend ergänzt)</p>			<p>Ausbildungsinstitutionen eine inhaltliche Orientierung darstellen sollen. Speziell die optische Gestaltung der Dokumente der Ausbildungsinstitutionen kann davon abweichen.</p> <p>1 - Ausbildungsinhalte Hinweis: Unterrichtszeiten sind Netto-Zeiten ohne Pausen und ohne die Prüfungszeit für die Erfolgskontrolle</p> <p>2 - Zeugnisse und Seminarbesuchsbestätigungen Hinweis: beispielhafte Anführungen</p> <p>3 - Grafische Darstellung der Ausbildung und Ausbildungszeiten</p> <p>4 - Sonderseminare (werden fortlaufend ergänzt)</p>	<p>Abgelehnt: Prüfungszeiten sind in den Tabellen extra ausgewiesen und daher ist es klar, daß sie nicht zu den Unterrichtszeiten zählen</p>
<b>ANHANG 1/2</b>	<p>TRVB E 102 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung</p> <p>TRVB 110 B Brandschutztechnische Anforderungen bei Leitungen und deren Durchführungen</p> <p>TRVB F 134 Flächen für Feuerwehr auf Grundstücken</p> <p>TRVB F 137 - Löschwasserbedarf</p> <p>TRVB B 148 Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauch-abschlüsse</p>	<b>ed</b>	<p>Die hier im Entwurf aufgezählten TRVB sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> teilweise außer Kraft (102)</li> <li><input type="checkbox"/> überwiegend bereits nach der Systematik TRVB_Nr._Buchstabe (z.B. „F“ ganz hinten)</li> <li><input type="checkbox"/> teilweise mittlerweile einer anderen Kategorie zugeordnet (148 ist nicht mehr „B“ sondern „S“)</li> </ul>	Kontrolle aller zitierten TRVB, Normen, Gesetze und Verordnungen im gesamten Text der TRVB auf Aktualität	Angenommen; erfolgt bei der endgültigen Ausgabe

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
	Hinweis: N-TRVB Richtlinien bei nutzungsbezogenem Seminar einbauen				
<b>ANHANG 1/3</b>		<b>ed</b>	wie zur Anmerkung Anhang 1/2 (oben)		Abgelehnt: die Inhalte der Anhänge sind nicht informativ, sondern normative Vorgaben
<b>ANHANG 1/5</b>	TRVB 127 S, (Hinweis auf TRVB S 122 97)	<b>ed</b>	Der Verweis auf die TRVB S 122 97 dürfte im Seminarinhalt des Jahres 2023 kaum mehr erforderlich sein	Wortlaut TRVB S 122 97 streichen	Abgelehnt: es gibt weiterhin EAL nach TRVB 122
<b>ANHANG 1/7</b>	(TRVB S 140 TRVB 152 S ÖNORM F 3071)	<b>ed</b>	wie zur Anmerkung Anhang 1/2 (oben)		Angenommen; erfolgt bei der endgültigen Ausgabe
<b>ANHANG 1/7</b>	Gesetze ÖNORM F 6029	<b>ed</b>	Zwischen „Gesetze“ und ÖNORM ist ein Beistrich erforderlich. Die genannte ÖNORM ist eine der Normengruppe „H“ und nicht „F“	Gesetze, Normen (z.B. ÖNORM H 6029), Richtlinien (z.B. TRVB 125 S, TRVB 111 S)	Abgelehnt: die H 6029 wird demnächst F 6029
<b>ANHANG 1/7</b>	Gesetze TRVB S 112	<b>ed</b>	Zwischen „Gesetze“ und TRVB ist ein Beistrich erforderlich. Die genannte TRVB ist mittlerweile anders bezeichnet	Gesetze, Normen, Richtlinien (z.B. TRVB 112 S)	angenommen
<b>ANHANG 3</b>	Ausbildungsverlauf graphisch	<b>ed</b>	Vielleicht lassen sich optisch „ansprechende“ Flussdiagramme entwickeln, die der TRVB, die tausende BSW und BSB lesen werden, würdig sind?		Ja, vielleicht - wir werden uns bemühen
<b>ANHANG 4/1</b>	Lycopodium (Holzstaub)	<b>ed</b>	Lycopodium ist kein Holzstaub, sondern der Keulen- oder Kolbenbärlapp	Klammerausdruck „Holzstaub“ zum eigenen Begriff erheben, der bei Feuerarbeiten ohnehin auch wichtig und zu beachten ist	angenommen
<b>ANHANG 4/3</b>	Rauchwarnmelder	<b>t</b>	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Entwurf 2023 der bereits im Jahre 2018 eingeführte Anhang 4/3 „Rauchwarnmelder“ entfallen soll.	Bezeichnung als „ <b>Fachkraft für Rauchwarnmelder</b> “ wäre zu bevorzugen	Teilweise angenommen: Kurs bleibt entfernt, Querverweise in 5.1.1 wird entfernt

\*t = technisch, ed = editorieil

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung												
			<p>Im Richtlinienentwurf des Entwurfs ist das Seminar noch genannt (Punkt 5.1.1)</p>	<p><b>4/3 Rauchwarnmelder</b>  Dieses Sonderseminar dient dazu, Mitarbeiter von Fachfirmen so auszubilden, dass sie in der Lage sind, die Instandsetzung, Montage und Inbetriebnahme sowie die Instandsetzung von Rauchwarnmeldern entsprechend den Bestimmungen der TRVB 122 S vorzunehmen.</p> <p>Das Sonderseminar hat eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufzuweisen und gilt nicht als Fortbildungsinstrument.</p> <table border="1" data-bbox="1294 331 1794 547"> <thead> <tr> <th colspan="2">Anhang 4/3 Rauchwarnmelder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundlagen</td> <td>Gesetzliche Grundlagen TRVB 122 S DINORM EN 14604</td> </tr> <tr> <td>Planung und Einbau</td> <td>Allgemein Anforderung an die Überwachung Projektion und Einbau Weiterleitung der Warmmeldung Ersabnahme und Inbetriebnahme</td> </tr> <tr> <td>Betrieb</td> <td>Allgemein Täuschungsalarne</td> </tr> <tr> <td>Instandhaltung</td> <td>Inspektion und Wartung Funktionsüberprüfung Austausch Batterie bzw. Akkumulator des Rauchwarnmelders</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtzeit</b></td> <td>Minutenangaben sind Mindestzeiten <b>360 M</b></td> </tr> </tbody> </table>	Anhang 4/3 Rauchwarnmelder		Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen TRVB 122 S DINORM EN 14604	Planung und Einbau	Allgemein Anforderung an die Überwachung Projektion und Einbau Weiterleitung der Warmmeldung Ersabnahme und Inbetriebnahme	Betrieb	Allgemein Täuschungsalarne	Instandhaltung	Inspektion und Wartung Funktionsüberprüfung Austausch Batterie bzw. Akkumulator des Rauchwarnmelders	<b>Gesamtzeit</b>	Minutenangaben sind Mindestzeiten <b>360 M</b>	
Anhang 4/3 Rauchwarnmelder																	
Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen TRVB 122 S DINORM EN 14604																
Planung und Einbau	Allgemein Anforderung an die Überwachung Projektion und Einbau Weiterleitung der Warmmeldung Ersabnahme und Inbetriebnahme																
Betrieb	Allgemein Täuschungsalarne																
Instandhaltung	Inspektion und Wartung Funktionsüberprüfung Austausch Batterie bzw. Akkumulator des Rauchwarnmelders																
<b>Gesamtzeit</b>	Minutenangaben sind Mindestzeiten <b>360 M</b>																

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung															
<b>ANHANG 4/4</b>	Ortsfeste Löschwasseranlagen	<b>t</b>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im Entwurf 2023 der bereits im Jahre 2018 eingeführte Anhang 4/4 „Ortsfeste Löschwasseranlagen“ entfallen soll.</p> <p>Im Richtlinien text des Entwurfs ist das Seminar noch genannt (Punkt 5.1.1)</p>	<p><b>4/4 Ortsfeste Löschwasseranlagen</b> Dieses Sonderseminar dient als Vorbereitungsseminar zur Befähigungsprüfung für Prüfer von Löschwasseranlagen gemäß TRVB 128 S.</p> <p>Das Sonderseminar hat eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufzuweisen und gilt nicht als Fortbildungsseminar.</p> <table border="1" data-bbox="1272 328 1794 778"> <thead> <tr> <th colspan="2">Anhang 4/4 Ortsfeste Löschwasseranlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundlagen</td> <td>Gesetzliche Grundlagen TRVB 128 S 12 TRVB F 124 ONORM EN 671-1:2001 ONORM EN 671-1/AC:2002 ONORM EN 671-2:2006 ONORM EN 671-2/A1:2004 ONORM EN 671-3:2009 ONORM EN 694:2007</td> </tr> <tr> <td>Bestandteile von ortsfesten Löschanlagen</td> <td>Allgemein Leitungen und Armaturen Einspeisung und Not einspeisung Schlausan schlussstellen Be- und Entlüftung Entleerungseinrichtungen Hydrantenarten Sonderausführungen Druckerhöhungsanlagen Nass- und Trockenanlagen Trinkwasserabschottung Druckminderung Steinfänger Anforderungen an Rohr- und Systemtrenner Kennzeichnung</td> </tr> <tr> <td>Druckverhältnisse</td> <td>Ausführungsarten Trocken und Nass</td> </tr> <tr> <td>Rohrleitungsdimensionierung</td> <td>Ausführungsarten Trocken und Nass</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>Anforderungen bei der Versorgung der Löschanlage über eine Sprinkleranlage Entwässerung Umbau und Erweiterung Kontrollbuch Prüfung</td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtzeit</b></td> <td>Minutenangaben sind Mindestzeiten</td> <td><b>360 Min</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Seite -34- <span style="float: right;">TRVB 117 O 2018</span></p>	Anhang 4/4 Ortsfeste Löschwasseranlagen		Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen TRVB 128 S 12 TRVB F 124 ONORM EN 671-1:2001 ONORM EN 671-1/AC:2002 ONORM EN 671-2:2006 ONORM EN 671-2/A1:2004 ONORM EN 671-3:2009 ONORM EN 694:2007	Bestandteile von ortsfesten Löschanlagen	Allgemein Leitungen und Armaturen Einspeisung und Not einspeisung Schlausan schlussstellen Be- und Entlüftung Entleerungseinrichtungen Hydrantenarten Sonderausführungen Druckerhöhungsanlagen Nass- und Trockenanlagen Trinkwasserabschottung Druckminderung Steinfänger Anforderungen an Rohr- und Systemtrenner Kennzeichnung	Druckverhältnisse	Ausführungsarten Trocken und Nass	Rohrleitungsdimensionierung	Ausführungsarten Trocken und Nass	Sonstiges	Anforderungen bei der Versorgung der Löschanlage über eine Sprinkleranlage Entwässerung Umbau und Erweiterung Kontrollbuch Prüfung	<b>Gesamtzeit</b>	Minutenangaben sind Mindestzeiten	<b>360 Min</b>	Teilweise angenommen: Kurs bleibt entfernt, Querverweise in 5.1.1 wird entfernt
Anhang 4/4 Ortsfeste Löschwasseranlagen																				
Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen TRVB 128 S 12 TRVB F 124 ONORM EN 671-1:2001 ONORM EN 671-1/AC:2002 ONORM EN 671-2:2006 ONORM EN 671-2/A1:2004 ONORM EN 671-3:2009 ONORM EN 694:2007																			
Bestandteile von ortsfesten Löschanlagen	Allgemein Leitungen und Armaturen Einspeisung und Not einspeisung Schlausan schlussstellen Be- und Entlüftung Entleerungseinrichtungen Hydrantenarten Sonderausführungen Druckerhöhungsanlagen Nass- und Trockenanlagen Trinkwasserabschottung Druckminderung Steinfänger Anforderungen an Rohr- und Systemtrenner Kennzeichnung																			
Druckverhältnisse	Ausführungsarten Trocken und Nass																			
Rohrleitungsdimensionierung	Ausführungsarten Trocken und Nass																			
Sonstiges	Anforderungen bei der Versorgung der Löschanlage über eine Sprinkleranlage Entwässerung Umbau und Erweiterung Kontrollbuch Prüfung																			
<b>Gesamtzeit</b>	Minutenangaben sind Mindestzeiten	<b>360 Min</b>																		
<b>Neuer Anhang 4/5</b>	Räumungshelfer	<b>t</b>	Die TRVB 117 O verweist immer wieder auf die Arbeitsstättenverordnung als wichtige Rechtsgrundlage für BSB. Mit Inkrafttreten des § 44a vor einigen Jahren hat sich rasch eine - aus meiner Sicht etwas übertriebene - Welle an Seminaren entwickelt, die den (aus den Inhalten des §44a) <i>erfundenen</i> Begriff des		Abgelehnt: nicht Gegenstand der TRVB 117, der ist kein BSB															

\*t = technisch, ed = editoriiell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			<p>„Evakuierungsbeauftragten“ ableiteten. Dieser wurde so wichtig dargestellt, dass man für kurze Zeit meinen konnte, er wäre wichtiger, als der BSB. Tatsächlich sind im §44a die Aufgaben klar abgegrenzt (und rechtfertigt das im Vergleich zu den erforderlichen Ausbildungsinhalten keinen ganzen Seminartag zum Preis von EUR 490.--). Mangels Vergleichbarkeit oder inhaltlicher Vorgabe in einer Richtlinie tut sich aber jemand, der sich nicht intensiv mit dieser Materie relativ schwer, zu erfahren, ob diese Investition tatsächlich notwendig ist.</p> <p>Es wird deshalb hier vorgeschlagen, sich in diesem Richtlinienentwurf auch dem Begriff des „Evakuierungshelfers“/“Räumungshelfer“ zu widmen, der sich aus der gesetzlichen Grundlage AstV §44a ergibt und auch einen Teil einer umfassenden Brandschutzorganisation - mit unterschiedlichen Ausprägungen - darstellen kann (z.B. in Einkaufszentren, Pflegeheimen, etc.). Zugleich sollte im Anhang ein Vorschlag für Ausbildungsinhalte entwickelt werden, der sich durchaus an einem</p>		

\*t = technisch, ed = editoruell

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art *	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
			„abgespeckten Modul 1“ orientieren kann. Damit wäre eine sehr wichtige Information für eine Vielzahl von Unternehmen abgedeckt.		

\*t = technisch, ed = editoriiell